



BVR-Positionen Nr. 3/ September 2019

# Steuern reformieren – Mittelstand entlasten

BVR-Positionen für eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik



**Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken · BVR**



## Vorwort

### Der steuerpolitische Handlungsdruck steigt

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe stellt nicht nur eine wichtige Säule des deutschen Bankensystems dar und ist wichtiger Kreditgeber der heimischen Wirtschaft. Volksbanken und Raiffeisenbanken sind selbst mittelständische Unternehmen, die zum Wohlstand in der ganzen Breite des Landes beitragen. Seit vielen Jahrzehnten leisten sie einen erheblichen und stabilen Beitrag zum Steueraufkommen. Alleine im Geschäftsjahr 2018 hat die Genossenschaftliche FinanzGruppe 2,4 Milliarden Euro Ertragssteuern gezahlt. Wir leisten damit unseren Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Hand.

Zugleich stellen sich die Genossenschaftsbanken dem steigenden Wettbewerbsdruck nationaler und internationaler Konkurrenz. Im Zeitalter der Digitalisierung ist der Wettbewerber nur einen Mausklick entfernt.

Die Steuerbelastung geschäftlicher Aktivitäten im internationalen Bereich spielt deshalb auch für die mittelständisch geprägte Gruppe der Genossenschaftsbanken eine zentrale Rolle. Hier besteht Handlungsbedarf. Nach über zehn Jahren Stillstand bei der Unternehmensbesteuerung in Deutschland verschärfen die Steuerreformen in den USA und zahlreichen EU-Mitgliedstaaten den Steuerwettbewerb und damit auch die Situation für deutsche Unternehmen. Die Steuerbelastung für Unternehmen hierzulande muss deshalb auf den Prüfstand gestellt werden. Entlastungen sind geboten, Reformen notwendig.

Mit unseren „BVR-Positionen für eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik“ wollen wir einen Beitrag zu dieser aktuellen Debatte leisten.



Marija Kolak  
Präsidentin



Gerhard Hofmann  
Mitglied des Vorstands



Dr. Andreas Martin  
Mitglied des Vorstands



## **Für eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik**

Die Steuerpolitik muss sich mehr denn je den veränderten Rahmenbedingungen stellen. Die Digitalisierung und der zunehmende Steuerwettbewerb verschärfen die Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen. Gerade wegen seiner regionalen Verankerungen ist der deutsche Mittelstand davon stark betroffen. Auch die Genossenschaftsbanken sind betroffen. Denn zum einen sind sie selbst mittelständisch geprägte Unternehmen. Zum anderen sind sie wichtiger Kreditgeber der heimischen Wirtschaft.

Die Politik ist gefordert, die Rahmenbedingungen in der Steuerpolitik für Unternehmen zu verbessern, damit diese im internationalen Wettbewerb nicht das Nachsehen haben. Aus BVR-Sicht sind folgende Maßnahmen dafür zielführend:

### **1. Unternehmensteuerreform jetzt**

Der globale Standortwettbewerb verschärft sich. Wichtige Industriestaaten haben in den letzten Jahren ihre Unternehmensteuern gesenkt, andere werden nachziehen. Die Steuerreformen in den USA, Frankreich, GB, Österreich, Belgien und Schweden verschärfen die Situation für deutsche Unternehmen. In Deutschland besteht Nachholbedarf: Die letzte große Unternehmensteuer-Reform liegt bereits über zehn Jahre zurück.

Wir fordern, die Steuerbelastung auf insgesamt 25 Prozent der Gewinne zu begrenzen. Das kann durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer erreicht werden. Alternativ wäre auch die Wiedereinführung des Betriebsausgabenabzuges für diese betriebliche Steuer denkbar. In jedem Fall benötigen die Unternehmen Erleichterungen bei den Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer, die stärker eingegrenzt und klarer formuliert werden sollten. Zudem fordern wir, dass der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer ebenfalls abgeschafft wird.

### **2. Abgeltungsteuer beibehalten**

Die Abgeltungsteuer hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden. Sie ist einfach und sichert dem Staat stabile Einnahmen. Mit der Abgeltungsteuer werden derzeit alle privaten Kapitalerträge abschließend besteuert.

Die Abschaffung der Abgeltungsteuer hätte unverhältnismäßige bürokratische Lasten für die Kreditwirtschaft, Bürger aber auch für Finanzbehörden zur Folge. Würde die abgeltende Wirkung entfallen, müssten die Bürger ihre Kapitalträge wieder jährlich in der Steuererklärung angeben. Zudem müssten Werbungskosten wieder berücksichtigt werden. Das Ergebnis wäre erheblicher administrativer Mehraufwand – ohne dass ein Mehraufkommen für den Fiskus zu erwarten wäre. Die Regelbesteuerung für Kapitalerträge würde zudem neue Abgrenzungsprobleme auslösen. Die erforderliche Abgrenzung laufender Erträge zu Veräußerungsgewinnen würde unerwünschte Gestaltungspotentiale eröffnen.

Eine Abschaffung der Abgeltungsteuer wird häufig mit Gerechtigkeitsaspekten begründet. Eine Gerechtigkeitslücke ist schon wegen der historisch niedrigen Zinsen (mit vielfach negativen Realzinsen) und der hohen Steuerlast auf Dividendeneinkünften nicht erkennbar. Denn Dividendeneinkünfte werden bereits mit rund 30 Prozent Steuern auf Unternehmensebene und zusätzlich mit 17,5 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag beim Anteilseigner besteuert.

Auch die „Etablierung des automatischen Informationsaustausches“ ist kein Grund für die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Eine effizientere Erfassung ausländischer Kapitalanlagen und eine einfache und gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalerträge durch eine nationale Abgeltungsteuer ergänzen sich vielmehr.

### **3. Keine Finanztransaktionssteuer**

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) nach französischem Vorbild würde – entgegen der Erwartung der Politik – sowohl zu Verwerfungen auf den Finanzmärkten als auch zu Verlagerungen in andere Finanzprodukte führen. Europa würde im globalen Wettbewerb der Finanzmärkte zurückfallen. Die Nachteile für die Finanzplätze der Teilnehmerstaaten liegen auf der Hand: volumenstarke Geschäfte würden in Nichtteilnehmerstaaten verlagert.



Auch den Bürgern ist die Einführung einer neuen Steuer kaum vermittelbar. Sie widerspricht dem Ziel, die Bürger zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen wie privaten Altersvorsorge zu ermutigen und die Aktienkultur in Deutschland zu stärken. Denn letztlich würde eine FTS – wie die Umsatzsteuer – auf den Kunden abgewälzt. Dabei spielt gerade die Aktienanlage eine wichtige Rolle beim langfristigen Vermögensaufbau. Der Staat fördert mit einer Hand durch Zulagen die Altersvorsorge über die Anlage in Aktien, würde aber bei der FTS mit der anderen Hand beim Erwerb von Aktien zusätzliche Abgaben erheben.

Die schlechten Erfahrungen mit Börsenumsatzsteuern in der Vergangenheit (beispielsweise in Schweden) sollten eine Lehre sein. Diese können sich wiederholen. Insbesondere dürften sich die erwarteten Einnahmen angesichts vorhersehbarer Ausweichreaktionen als illusorisch erweisen. Die Kosten der Steuerhebung würden dann in keinem angemessenen Verhältnis zum Steueraufkommen stehen. Die geplante FTS birgt unkalkulierbare Risiken für den Finanzmarkt und die gesamte Wirtschaft. Sie würde in erster Linie die Erwerber von Finanzprodukten, vor allem Unternehmen der Realwirtschaft und Altersvorsorgesparer, treffen.

#### **4. Digitalsteuer überdenken**

Eine gerechte Besteuerung der Einnahmen aus digitalen Geschäftsmodellen, bei denen keine physische Präsenz mehr gegeben ist, erfordert ein grundlegendes Umdenken und eine Neugestaltung der Grundsätze der internationalen Besteuerung (Besteuerungsrecht und Gewinnverteilung). Dafür müssen internationale Steuerabkommen überarbeitet werden.

Die Digitalsteuer, wie sie derzeit vorgeschlagen wird, deckt die Risiken der Doppelbesteuerung nicht ausreichend ab. Hierzu ist vielmehr eine Reform der Unternehmensteuervorschriften erforderlich. Um diese steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, braucht es international koordinierte Initiativen, die mit den Arbeiten der OECD im Rahmen des BEPS-Aktionsplans abgestimmt werden.

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist ein globales Thema, das auch vom Gesetzgeber als solches betrachtet werden sollte. Nationale oder europäische Alleingänge sollten daher ausgeschlossen werden.

#### **5. Niedrigzinsen berücksichtigen**

Die anhaltende Niedrigzinsphase entlastet die öffentlichen Haushalte seit 2008 um ca. 193 Mrd. Euro und belastet aufgrund der fehlenden Anpassung im Steuerrecht die Unternehmen weiterhin. Die Zinssätze im Steuerrecht liegen unverändert bei bis zu sechs Prozent für die Verzinsung von Steuernachforderungen bzw. -erstattungen (sogenannte Vollverzinsung) sowie für die Bewertung von Verpflichtungs- oder Pensionsrückstellungen.

Diese Zinssätze müssen an die handelsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Neben der Absenkung des Zinssatzes wären bei der Vollverzinsung auch eine Deckelung der Zinslaufzeit auf beispielsweise fünf Jahre oder ein Aussetzen des Zinslaufes für die Dauer von Betriebsprüfungen denkbar. Nachzahlungszinsen müssen steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.

#### **6. Anzeigepflicht für Steuergestaltungen präzisieren**

Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie, die am 25. Juni 2018 in Kraft getreten ist. Zusätzlich soll eine Anzeigepflicht für rein nationale Steuergestaltungen eingeführt werden. Intermediäre (und Steuerpflichtige) werden zur Meldung bestimmter legaler, aber unerwünschter Steuergestaltungen verpflichtet. Intermediäre können neben Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie Wirtschaftsprüfern insbesondere auch Kreditinstitute und Finanzdienstleister sein.

Es fehlt weiterhin an eindeutigen Definitionen der zu meldenden Sachverhalte. Wir fordern, dass Standardgeschäfte der Kreditinstitute, wie etwa der Zahlungsverkehr, das Depotgeschäft sowie damit einhergehende Wertpapiergeschäfte, nicht unter die Meldetatbestände fallen. Das gleiche muss für den gesamten Bereich des Online-Banking sowie für andere Geschäfte gelten, bei denen keine Beratung erfolgt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass massenhaft unbedenkliche Fälle erfasst werden und es zu einer Flut von „irrelevanten“ Meldungen kommt.



## **7. Grundsteuer vereinfachen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer auf einer gleichheitswidrigen, weil nicht realitätsnahen Bewertung der Grundstücke beruht. Der Gesetzgeber muss deshalb bis spätestens Ende 2019 ein neues Bewertungskonzept schaffen.

Wirtschaftlich werden durch die Grundsteuer sowohl Grundstückseigentümer als auch – über die Umlage – Mieter und Pächter belastet. Die erforderliche Neuausrichtung bei der Ermittlung der Steuerbasis verschiebt zwangsläufig die Steuerlasten innerhalb der Gesamtgruppe der Grundstücksnutzer. Neuralgischer Punkt ist und bleibt die Frage des Umsetzungs- und Verwaltungsaufwandes. Die Grundsteuer dient der Finanzierung der kommunalen Infrastruktur. Daher erscheint eine Orientierung an der Grundstücksgröße und -nutzbarkeit zielführend. Dies wäre auch am wenigsten verwaltungsaufwändig.

Die erforderliche Grundsteuerreform sollte als Chance für unbürokratische Lösungen genutzt werden. Der mittlerweile erreichte technologische Fortschritt spielt den Beteiligten hierbei in die Hände und sollte genutzt werden. Mehrbelastungen für die Unternehmen und Bürger müssen im Hinblick auf die Gesamtsteuersituation und die konjunkturelle Entwicklung vermieden werden. Aufkommens- und Belastungsneutralität können – zumindest näherungsweise – erreicht werden, wenn schlanke Regelungen für die Bemessungsgrundlage geschaffen und eine angemessene Anpassung der Hebesätze vorgenommen wird.

## **8. Umsatzsteuer reformieren**

Erforderlich sind Erleichterungen und Reformen insbesondere bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung mehrgliedriger Leistungsbeziehungen wie Gruppenbesteuerung und Outsourcing. Dann kann die durch eine arbeitsteilige Prozessoptimierung angestrebte Kostenreduktion auch tatsächlich eintreten.

Die umsatzsteuerliche Organschaft in ihrer bisherigen Form wird den Anforderungen der unternehmerischen Praxis nicht mehr gerecht. Auf der einen

Seite entsteht sie automatisch, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen und fällt aber auch automatisch weg, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf der anderen Seite sind diese Voraussetzungen seit vielen Jahren Veränderungen durch Rechtsprechung und Verwaltungserlasse unterworfen. Hieraus folgen Rechtsunsicherheit und erhebliche finanzielle Risiken für die Unternehmer, aber auch für den Fiskus. Das von der Finanzverwaltung vorgelegte Konzept einer Gruppenbesteuerung muss im Dialog mit der Wirtschaft und der Kreditwirtschaft weiterentwickelt werden und sollte danach auch vom Gesetzgeber aufgegriffen werden.

Zur Erleichterung des Outsourcing muss der sogenannte steuerfreie Zusammenschluss auch für die Erbringung von Finanzdienstleistungen geöffnet werden. In der Wirtschaft ist es zum Regelfall geworden, dass bestimmte Dienstleistungen nicht mehr im Unternehmen selbst, sondern von einem Dritten als Dienstleister erbracht werden (Outsourcing). Finden diese Dienstleistungen Eingang in umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen eines Finanzinstituts, bleibt der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Dienstleisters aber versagt. Dies ist ein deutlicher Wettbewerbsnachteil von Verbundsystemen gegenüber Konzernstrukturen. Hier ist der europäische Gesetzgeber aufgefordert, durch eine Anpassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Mitglieder eines steuerfreien Zusammenschlusses ihre Leistungen im Austausch umsatzsteuerfrei erbringen können. Die nationale Umsetzung ist dann der zweite Schritt.

## **9. Bankenabgabe abziehen**

Die Kreditinstitute müssen die Bankenabgabe als Betriebsausgabe abziehen können, um gravierende Nachteile für deutsche Institute im internationalen Wettbewerb zu beseitigen. Die Gesamtsumme der gezahlten Bankenabgabe der deutschen Kreditinstitute hat im Jahr 2018 1,99 Milliarden Euro betragen, laut einer offiziellen Publikation der BaFin vom 12. Juni 2018. Dieser Betrag erhöht sich auf 2,85 Milliarden Euro, denn die Nichtberücksichtigung als Betriebsausgabe führt zu einer Zusatzbelastung von 850 Mio. Euro.



**Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken · BVR**

**ANSPRECHPARTNER ZUM THEMA:**

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (tischbein@bvr.de; 030 2021 2400),  
Abteilungsleiter Steuerrecht/Rechnungslegung

---

**Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR**  
**Verbindungsstelle Parlament/ Europapolitik**  
Schellingstraße 4, 10785 Berlin

Kontakt: Thomas Stammen, Mirian Fabian Breuer, Selina Glaap, Dr. Volker Heegemann und Julia Weishaupt  
Telefon: +49 30 2021 1605, Mail: politik@bvr.de, Internet: www.bvr.de



### **Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)**

Der BVR ist der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland. Dazu zählen die rund 900 Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken, Kirchenbanken und weitere Sonderinstitute wie die Deutsche Apotheker- und Ärztekbank. Präsidentin des BVR ist Frau Marija Kolak. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Gerhard Hofmann und Dr. Andreas Martin. Der BVR vertritt bundesweit und international die Interessen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Innerhalb der Gruppe koordiniert und entwickelt der BVR die gemeinsame Strategie der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Er berät und unterstützt seine Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Der BVR betreibt ferner zwei institutsbezogene Sicherungssysteme. Dies ist zum einen die 100-prozentige Tochtergesellschaft „BVR Institutssicherung GmbH“, welche das amtlich anerkannte Einlagensicherungssystem darstellt, und zum anderen die freiwillige „Sicherungseinrichtung des BVR“ – das älteste Bankensicherungssystem Deutschlands. Der BVR ist aktiv in Berlin, Bonn und Brüssel. Informationen zum BVR und seinen Themen erhalten Sie über: [politik@bvr.de](mailto:politik@bvr.de) oder unter [+49 \(0\)30 2021 1605](tel:+493020211605) oder auf der Website [www.bvr.de](http://www.bvr.de).